

## Vorlage-Nr. 14/3033

öffentlich

**Datum:** 31.10.2018  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Frau Glücks

<b>Schulausschuss</b>	<b>26.11.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>27.11.2018</b>	<b>Beschluss</b>

Tagesordnungspunkt:

**Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/3033 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	281.471 €	Aufwendungen:	281.471 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	281.471 €	Auszahlungen:	281.471 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 160.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

## **Zusammenfassung:**

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Inklusionsbetriebe

- Domus gGmbH
- Grüntal gGmbH
- In Via gGmbH

sowie die Neugründung der Inklusionsabteilungen der

- DiFS GmbH Dienstleister der Graf Recke Stiftung
- NAK-Immobilien GmbH
- Neapco Europe Service GmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 255.040 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 26.431 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 17 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3033**

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite 3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite 3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite 3
2. Einleitung	Seite 4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite 4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite 5
3. Erweiterung von Inklusionsbetrieben	Seite 6
3.1. Domus gGmbH	Seite 6
3.2. Grüntal gGmbH	Seite 9
3.3. In Via Köln gGmbH	Seite 12
4. Neugründung der Inklusionsabteilung der	
4.1. DiFS GmbH Dienstleister der Graf Recke Stiftung	Seite 15
4.2. NAK-Immobilien GmbH	Seite 18
4.3. Neapco Europe Service GmbH	Seite 21
Anlage –	Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

## 1. Zusammenfassung der Zuschüsse

### 1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung und Erweiterung neuer und bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
Domus gGmbH	Goch	Gebäudesanierung, Gartenbau	1	20.000 €
Grüntal gGmbH	Wuppertal	Garten- und Landschaftsbau, Maler	4	64.800 €
In Via Köln gGmbH	Köln	Gastronomie	3	60.000 €
DiFS GmbH Dienstleister der Graf Recke Stiftung	Düsseldorf	Inklusionsabteilung Gartenhelfer	3	51.200 €
NAK-Immobilien GmbH	Oberhausen	Gastronomie	3	48.800 €
Neapco Europe Service GmbH	Düren	Inklusionsabteilung Qualitätssicherung	3	10.240 €
<b>Beschlussvorschlag gesamt</b>			<b>17</b>	<b>255.040 €</b>

### 1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis der von den Antragstellern benannten Stellenanteile. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	ab 11.2018	2019	2020	2021	2022
<b>Arbeitsplätze</b>	17	17	17	17	17
<b>Zuschüsse § 217 SGB IX in €</b>	7.140	42.840	42.840	42.840	42.840
<b>Zuschüsse § 27 SchwbAV in €</b>	19.291	118.061	120.422	122.830	125.287
<b>Zuschüsse gesamt in €</b>	26.431	160.901	163.262	165.670	168.127

## 2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 139 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.300 Arbeitsplätzen, davon 1.782 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplan für das Jahr 2018 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat ab dem 01.01.2018 auch Änderungen vorgenommen, die die Inklusionsbetriebe betreffen:

- Der zuvor im alten § 132 SGB IX festgeschriebene Name Integrationsprojekt wird gem. neuem § 215 SGB IX durch den Begriff Inklusionsbetrieb ersetzt.
- Die Mindestbeschäftigungsquote für Beschäftigte der Zielgruppe wird von 25 auf 30 % angehoben.
- Zu den Aufgaben der Inklusionsbetriebe gehören zukünftig auch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.
- Gem. § 224 SGB IX können Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

### 2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Inklusionsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

## 2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2018

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Schnitt-Gut gGmbH	Neuss	Garten- und Landschaftsbau	2	Soz 14/2432
Universitätsklinikum Köln Reinigungs GmbH	Köln	Gebäudereinigung	6	
LF-Werkstätten gGmbH	Aachen	GaLa-Bau, Hausmeisterservice	3	
GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH	Bergheim	Garten- und Landschaftsbau	3	
Alexianer MoVeKo gGmbH	Köln	Logistikdienstleistungen	20	
Dusmann Service Deutschland GmbH	Brühl	Gastronomie, Catering	3	Soz 14/2533
Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH	Mönchengladbach	Wäscherei	12	
Integra Solingen gGmbH	Solingen	Gastronomie	1	
LVR-Klinik Köln	Köln	Großküche, Catering	5	Soz 14/2674
Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH	Mönchengladbach	Produktionsdienstleistungen	4	
Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH	Köln	Hauswirtschaft	5	
intime gGmbH	Essen	Gartenbau, Gebäudereinigung	4	Soz 14/2849
Clean Care GmbH	Aachen	Gebäudereinigung	2	
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	
e.CW Paricon GmbH	Duisburg	Wäschereinigung	3	
Domus gGmbH	Goch	Gebäudesanierung, Gartenbau	1	Soz 14/3033
Grüntal gGmbH	Wuppertal	Garten- und Landschaftsbau, Maler	4	
In Via Köln gGmbH	Köln	Gastronomie	3	
DiFS GmbH Dienstleister der Graf Recke Stiftung	Düsseldorf	Inklusionsabteilung Gartenhelfer	3	
NAK-Immobilien GmbH	Oberhausen	Gastronomie	3	
Neapco Europe	Düren	Inklusionsabteilung Qualitätssicherung	3	
<b>Bewilligungen im Jahr 2018 gesamt</b>			<b>100</b>	

### **3. Erweiterung von Inklusionsbetrieben**

#### **3.1. Domus gGmbH**

##### **3.1.1. Zusammenfassung**

Die Domus gGmbH wurde im Jahr 2010 von der Lebenshilfe Kleve gGmbH – Leben und Wohnen gegründet und war zunächst in der Gebäudesanierung und -pflege tätig. In den Jahren 2015 und 2016 wurde das Geschäftsfeld um die Bereiche Garten- und Landschaftsbau sowie die Produktion von Holzmöbeln erweitert. Derzeit hat das Unternehmen 14 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, davon sechs Personen der Zielgruppe. Aufgrund der erfolgreichen Akquise weiterer Aufträge ist beabsichtigt, im Garten- und Landschaftsbau einen zusätzlichen Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe zu schaffen. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt das Unternehmen einen Investitionszuschuss in Höhe von 20.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4).

##### **3.1.2 Die Domus gGmbH**

Die im Jahr 2010 gegründete Domus gGmbH ist am Standort Goch tätig, Geschäftsführer des Unternehmens wie auch des Gesellschafters, der Lebenshilfe Kleve gGmbH – Leben und Wohnen, ist Herr Hermann Emmers. Das Unternehmen hat seine Geschäftsfelder sukzessive ausgeweitet und erbringt heute neben handwerkliche Dienstleistungen in der Gebäudesanierung, dem Hauptumsatzträger, auch Leistungen im Garten- und Landschaftsbau sowie in der Produktion von Holzmöbeln, die unter dem Namen „Domus double wood“ vertrieben werden. Zum Kundenstamm der Domus gGmbH zählen der Unternehmensverbund, eine wachsende Anzahl Privatpersonen, gewerbliche und kommunale Kunden sowie soziale Einrichtungen aus der Region. Aufgrund der guten Auftragslage kann ein weiterer Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe geschaffen werden.

##### **3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Der zusätzliche Arbeitsplatz wird im Garten- und Landschaftsbau angesiedelt sein. Es werden Tätigkeiten wie das Mähen von Rasenflächen, das Schneiden von Hecken und Sträuchern sowie die Pflege von Beeten zu verrichten sein. Die Entlohnung erfolgt angelehnt an den Branchentarifvertrag des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, der Arbeitsplatz ist als Vollzeitstelle angelegt. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch eine beim Gesellschafter beschäftigte Sozialarbeiterin sichergestellt.

##### **3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens gem. §§ 215 ff. SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 21.09.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Situation der Domus gGmbH ist zu sagen, dass in den letzten Jahren stetige Umsatzsteigerungen realisiert werden konnten, die auch mit auskömmlichen Jahresüberschüssen einhergingen. Die Kapital- und Vermögenslage kann zudem po-

sitiv beurteilt werden. Das Unternehmen verfügt über eine gute Eigenkapitalausstattung und eine zufriedenstellende Liquiditätslage.

Zu den Marktgegebenheiten in den für die Domus gGmbH relevanten Branchen ist zu sagen, dass in den letzten Jahren ein deutliches Wachstum zu verzeichnen war. Im Maler- und Lackiererhandwerk, in der Bautischlerei und im Garten- und Landschaftsbau konnten im Jahr 2017 jeweils Umsatzsteigerungen erzielt werden. Der Trend scheint sich fortzusetzen. In diesen drei überwiegend klein- und mittelständisch geprägten Branchen herrscht eine deutliche Wettbewerbsintensität. Es dominieren kleinere Betriebe, die auf den regionalen Markt ausgerichtet sind. Insbesondere bei einfachen handwerklichen Tätigkeiten und Pflegearbeiten sind auch Preiskämpfe zu beobachten.

Es ist festzustellen, dass es dem Inklusionsunternehmen Domus gGmbH gelungen ist, sich erfolgreich am Markt zu etablieren. Nach Beginn mit überwiegend internen Aufträgen aus dem Unternehmensverbund wurden in 2017 zwischenzeitlich über 86% des Umsatzes durch Fremdaufträge erzielt.

Da die Domus gGmbH mit dem bestehenden Auftragsvolumen weitgehend ausgelastet ist und gleichzeitig weitere Auftragspotentiale identifiziert werden konnten, wird nun eine Erweiterung des Inklusionsunternehmens geplant. (...)

Die Vorhabensbeschreibung und die Planungen der Domus gGmbH sind insgesamt plausibel und nachvollziehbar. Vom ersten Jahr an können auskömmliche Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt werden. Die Umsatzerwartungen sind kompatibel mit der Leistungsfähigkeit der Beschäftigten und berücksichtigen in ausreichendem Maß die ggf. auftretende Minderleistung der Beschäftigten der Zielgruppe, so dass von einer realisierbaren Planung ausgegangen werden kann.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der positiven Marktlage, des vorhandenen internen und externen Auftragsvolumens sowie der Synergieeffekte im Kontext des Betätigungsfeldes des Gesellschafters die Aussichten positiv sind, dass die Domus gGmbH weiterhin den wettbewerbsbestimmenden Kräften Stand halten kann. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplätze nachhaltig gesichert werden können, so dass eine Förderung des Vorhabens empfohlen werden kann." (FAF gGmbH vom 21.09.2018)

### **3.1.5. Bezuschussung**

#### **3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen**

Im Rahmen der Erweiterung der Domus gGmbH macht das Unternehmen für die Neuschaffung eines Arbeitsplatzes für eine Person der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionskosten von 25.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für eine Farbnebelabsaugwand (13 T €), einen Gabelstapler (9 T €) sowie ein Spritzgerät (3 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 20.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 5.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

### 3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Person der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	<b>ab 11.2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Personen</b>	1	1	1	1	1
<b>PK (AN-Brutto) in €</b>	5.048	30.891	31.509	32.139	32.781
<b>Zuschuss § 217 SGB IX in €</b>	420	2.520	2.520	2.520	2.520
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV in €</b>	1.514	9.267	9.453	9.642	9.834
<b>Zuschüsse Gesamt in €</b>	1.934	11.787	11.973	12.162	12.354

### 3.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Förderung der Erweiterung der Domus gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes für eine Person der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 20.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 1.934 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

## **3.2. Grüntal gGmbH**

### **3.2.1. Zusammenfassung**

Die im Jahr 2013 gegründete Grüntal gGmbH ist in den Bereichen Garten- und Landschaftsbau, Malerarbeiten und Gebäudereinigung tätig. In dem in Wuppertal ansässigen Inklusionsunternehmen sind 15 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, davon zählen sechs zur Zielgruppe des § 215 SGB IX. Aufgrund erheblicher Umsatzsteigerungen und zum Teil langfristig angelegten Aufträgen von Neu- und Bestandskunden ist beabsichtigt, sechs neue Arbeitsplätze zu schaffen, vier davon für Beschäftigte der Zielgruppe. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt das Unternehmen gem. §§ 215 ff. SGB IX einen Investitionszuschuss von 64.800 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4).

### **3.2.2. Die Grüntal gGmbH**

Die Grüntal gGmbH, ein Tochterunternehmen der Gesellschaft für Entsorgung, Sanierung und Ausbildung (GESA gGmbH), hat sich mit einem umfassenden Dienstleistungsangebot im Bereich Facility Services im Unternehmensverbund sowie bei öffentlichen, kirchlichen und sozialen Einrichtungen, Wohnungsbaugesellschaften, gewerblichen Unternehmen und Privatpersonen aus der Region Wuppertal etabliert. Das Inklusionsunternehmen nahm im Frühjahr 2013 den Geschäftsbetrieb im Garten- und Landschaftsbau auf und ist seit dem Jahr 2016 auch in den Geschäftsfeldern Gebäudereinigung und handwerkliche Dienstleistungen tätig. Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Matthias Jacobstroer, zugleich Leiter der zentralen Dienste des Gesellschafters. Aufgrund der guten Auftragslage ist geplant, sechs neue Arbeitsplätze zu schaffen, davon vier für Personen der Zielgruppe.

### **3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Die Grüntal gGmbH plant, jeweils eine weitere Arbeitskolonne im Garten- und Landschaftsbau sowie im Malerhandwerk zu bilden, in denen jeweils zwei Beschäftigte der Zielgruppe und ein Vorarbeiter tätig sein werden. Es werden Tätigkeiten in der Grünpflege sowie Maler- und Tapezierarbeiten, das Streichen von Fassaden oder das Verlegen von Bodenbelägen zu verrichten sein. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Vergütung orientiert sich am jeweiligen Branchentarif, zusätzlich wird eine kirchliche Zusatzversorgung gewährt. Die psychosoziale Begleitung wird durch erfahrenes sozialpädagogisches Personal des Gesellschafters sichergestellt.

### **3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens gem. §§ 215 ff. SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 06.09.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Lage der Grüntal gGmbH ist zu sagen, dass sich das Inklusionsunternehmen am regionalen Markt etablieren und die Umsätze kontinuierlich steigern

konnte. Auch die Ertragslage stellt sich positiv dar. Seit 2015 konnten auskömmliche Jahresüberschüsse generiert werden, die die Re-Investition in bereits beschaffte Güter ermöglichen. Der Grüntal gGmbH ist es gelungen, einen großen Anteil an Bestandskunden aufzubauen und Dauerpflegeaufträge zu akquirieren, die eine Planungssicherheit versprechen. Diese wirtschaftliche Entwicklung scheint sich auch im Jahr 2018 fortzusetzen.

Auch die Kapital- und Vermögenslage der Grüntal gGmbH ist inzwischen als günstig zu bewerten. Das Unternehmen konnte in den letzten Jahren die Eigenkapitalausstattung ausbauen, auch sind ausreichend liquide Mittel vorhanden, so dass die Zahlungsfähigkeit sichergestellt ist. (...)

Die Umsatzplanung basiert auf einer Ausweitung im Vergleich zum Jahr 2017. Es bestehen Anfragen von Bestandskunden zur Ausweitung der Aufträge sowie Aufträge von kirchlichen und sozialen Einrichtungen, die derzeit nicht bedient werden können. (...)

Zu den Marktgegebenheiten sowohl im Garten- und Landschaftsbau und im Maler- und Lackiererhandwerk ist zu sagen, das aufgrund der positiven konjunkturellen Lage auch im Jahr 2017 deutliche Umsatzzuwächse zu verzeichnen waren, dieser Trend scheint sich fortzusetzen.

Gleichwohl ist die Wettbewerbsintensität in beiden Branchen auch in der Region Wuppertal hoch. In beiden Branchen dominieren kleinere Betriebe, die auf den regionalen Markt ausgerichtet sind. Insbesondere bei einfachen handwerklichen Tätigkeiten und Pflegearbeiten sind auch Preiskämpfe zu beobachten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die betriebswirtschaftlichen Planungen nachvollziehbar sind. Die Umsatzerwartungen wurden an die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten unter Berücksichtigung der anzunehmenden Minderleistung angepasst. Die Plan-Kostenstruktur ist im Wesentlichen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei Inklusionsunternehmen mit der in konventionellen Unternehmen vergleichbar, so dass in dieser Hinsicht von realistischen Planwerten ausgegangen werden kann.

Vom ersten Jahr an können Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt werden. Gleichwohl hängt die Erweiterungsplanung von der Akquise neuer Aufträgen ab. Marketingaktivitäten und Bemühungen, die sich an das Netzwerk des Gesellschafters und der Schwesterunternehmen richten, erscheinen geeignet, um die Umsatzziele realisieren zu können. Es wird empfohlen, die Personaleinstellungen sukzessive vorzunehmen.

Die zentralen Erfolgsfaktoren des Vorhabens liegen vorrangig in einer erfolgreichen Auftragsakquise, aber auch in der Beachtung der Preissensibilität der potentiellen Auftraggeber und in der Sicherstellung einer angemessenen Produktivität.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der derzeitigen positiven Marktlage, des vorhandenen internen und externen Auftragsvolumens sowie der Synergieeffekte im Kontext des Betätigungsfeldes der verbundenen Unternehmen die Aussichten positiv sind, dass die Grüntal gGmbH weiterhin den wettbewerbsbestimmenden Kräften Stand halten kann.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass dauerhaft weitere Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe geschaffen werden können, so dass eine Förderung des Vorhabens empfohlen werden kann.“ (FAF gGmbH vom 06.09.2018)

### 3.2.5. Bezuschussung

#### 3.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erweiterung der Grüntal gGmbH macht das Unternehmen für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionskosten von 81.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für ein Transportfahrzeug (25 T €) und einen Pritschenwagen (20 T €) mit Anhänger (8 T €), einen Aufsitzrasenmäher (7 T €), Büroausstattung (2 T €) sowie verschiedene Werkzeuge und Geräte für Gartenbau und Malerhandwerk (19 T €). Gem. §§ 215 ff. SGB IX können diese Investitionen mit bis zu 64.800 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 16.200 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### 3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	<b>ab 11.2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Personen</b>	4	4	4	4	4
<b>PK (AN-Brutto) in €</b>	14.892	91.139	92.962	94.821	96.717
<b>Zuschuss § 217 SGB IX in €</b>	1.680	10.080	10.080	10.080	10.080
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV in €</b>	4.468	27.342	27.889	28.446	29.015
<b>Zuschüsse Gesamt in €</b>	6.148	37.422	37.969	38.526	39.095

#### 3.2.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Förderung der Erweiterung der Grüntal gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von vier neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe in Höhe von 64.800 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 6.148 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

### **3.3. In Via Köln gGmbH**

#### **3.3.1. Zusammenfassung**

Die In Via Köln gGmbH wurde im Jahr 2012 als Inklusionsunternehmen anerkannt. Das Unternehmen produziert heute in zwei Großküchen täglich mehr als 4.000 Essen für Ganztagschulen im Großraum Köln und betreibt das unmittelbar an eine der beiden Großküchen angeschlossene Restaurant im Forum Leverkusen. Derzeit sind in dem Unternehmen 46 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, davon zählen 20 zur Zielgruppe des § 215 SGB IX. Die In Via Köln gGmbH plant, ein weiteres Restaurant in Köln-Widdersdorf zu eröffnen und dort sechs neue Arbeitsplätze zu schaffen, davon drei für Personen der Zielgruppe. Für das Erweiterungsvorhaben werden ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.3.4.).

#### **3.3.2. Die In Via Köln gGmbH**

Die In Via Köln gGmbH ist ein Tochterunternehmen des In Via – Katholischer Verband für Mädchen und Frauensozialarbeit e.V. (In Via e.V.), Geschäftsführerin des Unternehmensverbands ist Frau Sibylle Klings. Der Gesellschafter des Inklusionsunternehmens bildet bereits langjährig junge Menschen mit und ohne Behinderung in verschiedenen Fachpraktikerberufen aus. Das Inklusionsunternehmen erzielt seinen Hauptumsatz im Bereich der Schulverpflegung, in der Großküche des Forums Leverkusen sowie am Standort Köln-Porz werden im Cook & Chill-Verfahren täglich insgesamt 4.350 Essen für die trägereigenen Ganztagschulen hergestellt. Es ist nun geplant, in einem Mehrgenerationenprojekt in Köln-Widdersdorf ein Restaurant mit Begegnungsstätte mit 110 Sitzplätzen im Innen- und Außenbereich zu eröffnen.

#### **3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Die Arbeitsplätze werden im Küchen- und Servicebereich angesiedelt sein, es werden Tätigkeiten wie das Putzen und Schneiden von Gemüse, das Portionieren und Garnieren von Speisen sowie die Reinigung und Hygienesdokumentation im gesamten Küchenbereich zu verrichten sein. Im Servicebereich sind Tische vorzubereiten, Bestellungen aufzunehmen und Speisen zu servieren. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem kirchlichen Tarifvertrag AVR-MSG. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch eine sozialpädagogische Fachkraft gewährleistet.

#### **3.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen der Erweiterung der In Via Köln gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 12.10.2018 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Finanz- und Vermögenslage der In Via Köln gGmbH ist geordnet und durch einen ausreichenden Eigenkapitalanteil sowie zusätzliche eigenkapitalersetzende Mittel

(Gesellschafterdarlehen) gekennzeichnet. Das Unternehmen kann jederzeit sowohl die kurzfristigen als auch die langfristigen Zahlungsverpflichtungen allein durch seine liquiden Mittel erfüllen. Es existiert ferner eine Patronatserklärung des In Via e.V. zugunsten der In Via gGmbH.

Hinsichtlich der Ertragslage der In Via gGmbH ist darauf hinzuweisen, dass in den letzten Jahren zunehmende Umsatzvolumina realisiert werden konnten. Das Jahresergebnis war in den Vorjahren ebenfalls zufriedenstellend, in 2017 mussten jedoch Defizite hingenommen werden. Die vorliegenden Daten aus 2018 weisen darauf hin, dass im laufenden Jahr wieder an die Gewinnsituation der Vorjahre angeknüpft werden kann. Hauptumsatzträger und Wachstumstreiber sind die Schulessen, Umsätze durch Veranstaltungen im Forum und das Restaurant stagnieren oder wachsen nur geringfügig. (...)

Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken des Marktes führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Das Gesamtunternehmen nimmt Chancen im Geschäftsbereich Schulverpflegung wahr. Im laufenden Schuljahr kamen weitere Essen pro Tag neu hinzu, die Kapazität der Großküche in Leverkusen ist noch immer nicht ausgelastet. Im kommenden Schuljahr wird erneut die Erweiterung der Essen pro Tag erwartet. Vor diesem Hintergrund darf im laufenden Jahr und in den Folgejahren auch unter Berücksichtigung der Unwägbarkeiten mit zufriedenstellenden Jahresüberschüssen gerechnet werden, so dass die Risiken neuer Projekte getragen werden können.
- Die Bevölkerung von Widdersdorf wuchs in den vergangenen Jahren und der Stadtteil ist durch diverse Bauprojekte gekennzeichnet. Diese Entwicklung wird aller Voraussicht nach auch künftig fortgeführt, so dass ein zunehmendes Marktvolumen erwartet werden darf. Eine klare Positionierung gegenüber den Wettbewerbern im lokalen Markt ist nötig.
- Die In Via gGmbH verfügt über Erfahrungen in der speisengeprägten Gastronomie, kennt die Risiken und geeignete Maßnahmen, diesen entgegenzutreten.
- Das Branchenumfeld ist momentan positiv zu beurteilen. Die Umsätze in der speisengeprägten Gastronomie nehmen seit Jahren wieder zu und die Marktfluktuation sank. Die Branche bleibt jedoch konjunkturreegibel.
- Die vorgelegten Planungsrechnungen sind weitgehend nachvollziehbar und korrespondieren mit den Branchenkennzahlen und den bekannten Ist-Werten vergleichbarer Inklusionsunternehmen. Die Umsatzziele sind angesichts der Rahmenbedingungen ambitioniert, aber realisierbar. Plan-Ist-Abweichungen können zudem vom Gesamtunternehmen aufgefangen werden. Die Gewinn- und Verlustplanung für den Betrachtungszeitraum geht von positiven Ergebnissen und einem positiven Cashflow aus. Das Eigenkapital wird im Zeitverlauf gestärkt und Liquidität wird voraussichtlich in ausreichendem Maße im Unternehmen vorhanden sein, so dass die Re-Investition in die Wirtschaftsgüter nach Ablauf der Abschreibungsphase ermöglicht wird.

Zusammenfassend sind die Chancen des Vorhabens insbesondere aufgrund der stabilen Basis in der Schulverpflegung höher zu gewichten als die Risiken. Das Vorhaben ist mit nicht unerheblichen Herausforderungen verbunden, die aber im Kontext der genannten Erfolgsfaktoren zu bewältigen sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 12.10.2018)

### 3.3.5. Bezuschussung

#### 3.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erweiterung der In Via Köln gGmbH macht das Unternehmen für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionskosten von 117.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für einen Streetscooter (38 T €), Geschirr und Besteck (15 T €), Tische und Stühle (24 T €), einen Kombi-Dämpfer (13 T €), Ausstattung der Außengastronomie (11 T €), einen Kaffeautomaten (4 T €), ein E-Bike (4 T €), Gastronomiemaschinen und Geräte (4 T €) sowie Büroausstattung und Arbeitskleidung (4 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 51,3 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 57.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### 3.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	<b>ab 11.2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Personen</b>	3	3	3	3	3
<b>PK (AN-Brutto) in €</b>	11.076	67.784	69.140	70.523	71.933
<b>Zuschuss § 217 SGB IX in €</b>	1.260	7.560	7.560	7.560	7.560
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV in €</b>	3.323	20.335	20.742	21.157	21.580
<b>Zuschüsse Gesamt in €</b>	4.583	27.895	28.302	28.717	29.140

#### 3.3.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Förderung der Erweiterung der In Via Köln gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 4.583 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

## **4. Neugründung von Inklusionsbetrieben**

### **4.1. DiFS GmbH Dienstleister der Graf Recke Stiftung**

#### **4.1.1 Zusammenfassung**

Die DiFS GmbH Dienstleister der Graf Recke Stiftung (DiFS GmbH) wurde im Jahre 2003 in Düsseldorf als Tochterunternehmen der Graf Recke Stiftung gegründet. Das Unternehmen erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Gartenservice, Gebäudereinigung und Catering für den Unternehmensverbund und einige externe Kunden. Die DiFS GmbH hat derzeit 74 Beschäftigte, Geschäftsführerin ist Frau Petra Skodzig. Es ist beabsichtigt, eine Inklusionsabteilung im Bereich der Helfertätigkeiten im Gartenservice zu gründen und dort drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe zu schaffen. Die Arbeitsplätze sollen ausschließlich mit Personen besetzt werden, die aus einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln oder als Schulabgängerinnen und -abgänger eine Alternative zur Aufnahme in eine WfbM suchen. Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung werden ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.1.4.).

#### **4.1.2. Die DiFS GmbH**

Die DiFS GmbH wurde im Jahr 2003 als Tochterunternehmen der in Düsseldorf angesiedelten Graf Recke Stiftung und des Minderheitsgesellschafters procuratio Gesellschaft für Dienstleistungen im Sozialwesen mbH gegründet. Die gemeinnützige Graf Recke Stiftung wurde im Jahr 1822 als diakonische Einrichtung gegründet und hält heute mit mehr als 2.000 Beschäftigten verschiedene Angebote u.a. für Kinder, Jugendliche, Senioren und Menschen mit Behinderung vor. Das Tochterunternehmen DiFS GmbH erwirtschaftet seinen Hauptumsatz mit der Unterhaltsreinigung der Einrichtungen des Gesellschafters und beabsichtigt, den Gartenservice weiter auszubauen, um weiteres Umsatzpotenzial zu erschließen.

#### **4.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Der Einsatz der in der Inklusionsabteilung beschäftigten Personen wird vorrangig in den Bereichen Bepflanzung sowie Rasen-, Baum- und Heckenschnitt erfolgen, es sind einfache Anlern Tätigkeiten mit einem hohen Anteil repetitiver Arbeiten zu verrichten. Es ist geplant, die Arbeitsplätze ausschließlich mit Personen zu besetzen, die aus einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln oder als Schulabgängerinnen und -abgänger eine Alternative zur Aufnahme in eine WfbM suchen. Die Arbeitsplätze sind mit einem Umfang von 25 bis 30 Stunden angelegt, die Entlohnung erfolgt angelehnt an den Branchentarif. Die psychosoziale Betreuung wird durch eine pädagogische Fachkraft des Gesellschafters sichergestellt.

#### **4.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 24.08.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur betriebswirtschaftlichen Situation des Unternehmens ist anzumerken, dass zuletzt zunehmende Umsatzvolumina und zufriedenstellende Ergebnisse realisiert werden konnten. Die Finanz- und Vermögenslage der DiFS GmbH ist geordnet, die Eigenkapitalquote darf als sehr gut bezeichnet werden und es sind keine problematischen Relationen hinsichtlich der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ersichtlich. Das Unternehmen kann jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Die Einbindung in den Unternehmensverbund der Graf Recke Stiftung sowie Erfolge bei der Gewinnung externer Kunden deuten darauf hin, dass auch künftig mit einer stabilen Entwicklung des Unternehmens gerechnet werden kann. Der Geschäftsbereich Gartenservice bietet zudem kurzfristig die Möglichkeit, zusätzlichen Umsatz zu generieren. (...)

Die Gewinn- und Verlustplanung der DiFS GmbH weist auch bei einem moderat eingeschätzten Umsatzvolumen vom ersten Jahr an positive Ergebnisse aus, das Eigenkapital des Unternehmens wird weiter gestärkt und Liquidität ist in ausreichendem Maße vorhanden. Der Cashflow ist von Beginn an positiv und ermöglicht die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter nach Ablauf der Abschreibungsphase.

Unter Berücksichtigung der genannten Erfolgsfaktoren ist zusammenfassend von einer auch künftig stabilen Rentabilität der DiFS GmbH und somit von einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für die Beschäftigten der Zielgruppe auszugehen, so dass eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen ist.“ (FAF gGmbH vom 24.08.2018)

#### **4.1.5. Bezuschussung**

##### **4.1.5.1. Investive Zuschüsse**

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht die DiFS GmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 64.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für zwei Pritschenwagen (61.000 €) und Maschinen und Geräte (3 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 51.200 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 12.800 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

##### **4.1.5.2. Laufende Zuschüsse**

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	<b>ab 11.2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Personen</b>	3	3	3	3	3
<b>PK (AN-Brutto) in €</b>	10.176	62.276	63.521	64.792	66.087
<b>Zuschuss § 217 SGB IX in €</b>	1.260	7.560	7.560	7.560	7.560
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV in €</b>	3.053	18.683	19.056	19.437	19.826
<b>Zuschüsse Gesamt in €</b>	4.313	26.243	26.616	26.997	27.386

#### **4.1.6. Beschlussvorschlag**

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung der Inklusionsabteilung der DiFS GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 51.200 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 4.313 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

## **4.2. NAK-Immobilien GmbH**

### **4.2.1 Zusammenfassung**

Die NAK-Immobilien GmbH wurde im Jahr 2008 in Dortmund im Unternehmensverbund der Neuapostolischen Kirche gegründet und betreibt seit dem Jahr 2011 im Zentrum von Oberhausen-Sterkrade im Erdgeschoss eines Seniorenzentrums das Café und Bistro Jahreszeiten. Die Angebote des Bistros sollen künftig auch an die Bewohner des Stadtteils ausgeliefert werden. Aufgrund der langjährigen positiven Erfahrung mit der Arbeit mit Menschen mit Behinderung ist geplant, eine Inklusionsabteilung mit drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe im Bereich der Helfertätigkeiten in Küche und Service aufzubauen. Im Rahmen des Gründungsvorhabens werden gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.2.4.).

### **4.2.2. Die NAK-Immobilien GmbH**

Das Café und Bistro Jahreszeiten in Oberhausen-Sterkrade ist ein Geschäftsbereich der NAK-Immobilien GmbH, einem Unternehmen aus dem Verbund der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland. Das Café Jahreszeiten wurde im Jahr 2011 eröffnet und befindet sich im Erdgeschoss eines Seniorenzentrums auf dem Gelände der ehemaligen Gutehoffnungshütte im Zentrum von Oberhausen-Sterkrade. Dort sind auch ein Familienzentrum mit Kindertageseinrichtung, ein Wohnpark mit vier Mehrfamilienhäusern und ein Forum für Begegnungen angesiedelt. Das Café vermietet zudem einen eigenen Veranstaltungssaal mit 200 Plätzen und versorgt die Kindertageseinrichtung und die Bewohner des Geländes mit Mahlzeiten. Diese Versorgung soll zukünftig auch den Bewohnern des Stadtteils angeboten werden.

### **4.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Die Arbeitsplätze der Inklusionsabteilung werden im Bereich der Helfertätigkeiten in Küche und Service angesiedelt sein. Es werden Speisen vorzubereiten und zu portionieren, Geschirr zu spülen und Speisen an die Tische zu bringen sowie im Stadtteil auszuliefern sein, zudem ist die mobile Kaffeebar auf dem Wochenmarkt zu besetzen. Die Pächter des Cafés verfügen über langjährige Erfahrung mit der Beschäftigung und Ausbildung von Personen der Zielgruppe. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt angelehnt an den Branchentarif. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch eine sozialpädagogische Fachkraft, die auf dem Gelände tätig ist, sichergestellt.

### **4.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 17.09.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Finanz- und Vermögenslage der NAK-Immobilien GmbH ist geordnet und durch einen angemessenen Eigenkapitalanteil gekennzeichnet. Die Liquidität ist in jedem Fall gewährleistet und das Unternehmen kann jederzeit sowohl die kurzfristigen als auch die langfristigen Zahlungsverpflichtungen allein durch seine liquiden Mittel erfüllen.

Hinsichtlich der Ertragslage des Unternehmens ist darauf hinzuweisen, dass zufriedenstellende Jahresüberschüsse erzielt wurden. Auf Basis der Kostenstellenrechnung ist bei der Ertragslage des Cafés Jahreszeiten jedoch anzumerken, dass in den letzten Jahren negative Deckungsbeiträge hingenommen werden mussten, die aber aufgrund der Gewinnsituation des Gesamtunternehmens kompensiert werden konnten. Das Café und Bistro stellt zudem einen wesentlichen Grund für die Attraktivität der Seniorenzentrums Gute Hoffnung dar, da hier ein zentrales Angebot für die Bewohner des Areals geschaffen wurde.

Auch bei konsolidierter Betrachtung des gesamten Unternehmensverbundes sind hinsichtlich der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage keine problematischen Relationen festzustellen. (...)

Die Gewinn- und Verlustplanung der Inklusionsabteilung bzw. des gesamten Geschäftsbereichs Café und Bistro Jahreszeiten weist auch nach der Gründung negative Deckungsbeiträge aus, die aber sowohl auf Unternehmensebene als auch aus Sicht einer wirtschaftlichen Einheit mit dem Seniorenzentrum als unproblematisch bezeichnet werden können und die Sicherung der vorhandenen und zukünftigen Arbeitsplätze nicht gefährden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der genannten Erfolgsfaktoren mit einer hohen Wahrscheinlichkeit von der langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe ausgegangen werden kann, so dass eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen ist.“ (FAF gGmbH vom 17.09.2018)

#### **4.2.5. Bezuschussung**

##### **4.2.5.1. Investive Zuschüsse**

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht die NAK Immobilien GmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 61.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für ein Auslieferungsfahrzeug (12 T €), eine mobile Kaffeebar (14 T €), Küchenmaschinen und -geräte (15 T €), mobile Thermoporten (6 T €) sowie zwei Buffet-Inseln mit Geschirr (14 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 48.800 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 12.200 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

##### **4.2.5.2. Laufende Zuschüsse**

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 8: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	<b>ab 11.2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Personen</b>	3	3	3	3	3
<b>PK (AN-Brutto) in €</b>	9.620	58.871	60.049	61.250	62.475
<b>Zuschuss § 217 SGB IX in €</b>	1.260	7.560	7.560	7.560	7.560
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV in €</b>	2.886	17.661	18.015	18.375	18.742
<b>Zuschüsse Gesamt in €</b>	4.146	25.221	25.575	25.935	26.302

#### **4.2.6. Beschlussvorschlag**

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung der Inklusionsabteilung der NAK-Immobilien GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 48.800 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 4.146 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

### **4.3. Neapco Europe Service GmbH**

#### **4.3.1 Zusammenfassung**

Die Neapco Europe Service GmbH wurde im Jahr 2017 in Düren gegründet. Das Mutterunternehmen Neapco Europe GmbH ging im Jahr 2010 aus einem ehemaligen Zulieferer der Ford-Werke hervor und ist ebenfalls am Standort Düren als Automobilzulieferer in der Fertigung und Montage von Fahrzeugteilen tätig. Die Neapco Europe Service GmbH erbringt Dienstleistungen für das Mutterunternehmen und montiert seit Mai 2018 zudem den sogenannten „Streetscooter“, ein batteriebetriebenes Elektronutzfahrzeug. Im Rahmen dieses neuen Auftrages ist geplant, eine Inklusionsabteilung mit drei Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe einzurichten. Für das Gründungsvorhaben werden ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX in Höhe von 10.240 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.3.4.).

#### **4.3.2. Die Neapco Europe Service GmbH**

Die Neapco Europe Service GmbH ist ein Unternehmen im Verbund des US-amerikanischen Konzerns Neapco Holdings LLC., ein international agierender Automobilzulieferer mit Sitz in Michigan. Das Mutterunternehmen, die Neapco Europe GmbH, entwickelt und fertigt in Düren mit fast 800 Beschäftigten insbesondere Getriebeteile für Automobilhersteller. Hauptkunde des deutschen Werks ist die Ford-Werke GmbH, die in der Betriebsstätte in Düren 1968 ihre Produktion aufnahm. Seit Mai 2018 montiert die Neapco Europe Service GmbH auf Basis eines Rahmenvertrages mit der Streetscooter GmbH, einem Tochterunternehmen der Deutschen Post AG, den Streetscooter, ein Elektronutzfahrzeug, das im Zustellbetrieb der Deutschen Post sowie seit 2017 auch für Drittkunden im Einsatz ist. Die Neapco Europe GmbH verfügt in Tradition der Vorgängerunternehmen über umfangreiche Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und eine sehr aktive Personal- und Schwerbehindertenvertretung. Es ist beabsichtigt, eine Inklusionsabteilung mit drei Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe im Bereich der Qualitätssicherung zu schaffen.

#### **4.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Die Beschäftigten in der Inklusionsabteilung werden im Rahmen der Qualitätssicherung Tätigkeiten wie die visuelle Kontrolle von Bauteilen, Messungen an Prototypen sowie das Entrosten und Konservieren von Fertigungsteilen verrichten. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem mit der IG Metall geschlossenen Haustarifvertrag. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch den Abteilungsleiter, die psychosoziale Begleitung durch die Schwerbehindertenvertretung sichergestellt.

#### **4.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 09.10.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Da aufgrund des Leistungsprogramms und der starken Wechselbeziehungen der Mutter- und Tochtergesellschaft davon auszugehen ist, dass es sich um eine wirtschaftliche Einheit der beiden rechtlich selbständigen Unternehmen Neapco Europe GmbH und Neapco Europe Service GmbH handelt, wird an dieser Stelle die Neapco Europe GmbH und deren wirtschaftliche Lage in den Blick genommen. (...)

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation der Neapco Europe GmbH ist anzumerken, dass in den vergangenen Jahren trotz Umsatzsteigerungen empfindliche Verluste hingenommen werden mussten. Ende 2016 wurde ein Restrukturierungs- und Sanierungsprozess eingeleitet. Neben weitreichenden Investitionen in den Standort bei gleichzeitigem Verzicht der Beschäftigten auf tarifliche Lohnsteigerungen hat der amerikanische Gesellschafter eine Standortsicherung bis Ende 2026 zugesichert.

Aufgrund der eingeleiteten Maßnahmen zur Krisenbewältigung konnte die Umsatz- und Kostenstruktur optimiert und das operative Ergebnis deutlich verbessert werden. Es zeichnet sich derzeit ein Turnaround ab, für das laufende Jahr wird zumindest ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet. Zur Finanz- und Vermögenslage ist zu sagen, dass die Neapco Europe GmbH über eine ausreichende Eigenkapitalausstattung verfügt. Die Sicherstellung der Liquidität, die Finanzierung der Defizite sowie weitere notwendige Investitionen können durch den Gesellschafter, die Neapco Holdings LLC, sichergestellt werden.

Zu den Marktgegebenheiten ist anzumerken, dass die Automobilzulieferer in hohem Maße von konjunkturereagiblen und volatilen Entwicklungen in der Automobilbranche betroffen sind. Es ist eine Konzentration von weltweit agierenden Automobilkonzernen festzustellen und es herrscht ein Nachfrageoligopol, dem ein intensiver Wettbewerb der Automobilzulieferer gegenübersteht. Zudem steht die Automobilbranche vor tiefgreifenden Veränderungen, die auch für die Zulieferer sowohl große Chancen als auch gravierende Risiken bieten. Neue Geschäftsfelder öffnen sich vor allem im Bereich neuer Technologien - Elektromobilität und autonomes Fahren. Es wird eine Verfünffachung des Marktvolumens von Komponenten für Elektro- und automatisierte Fahrzeuge in dem kommenden Jahrzehnt prognostiziert. In dem schnell wandelnden Marktumfeld müssen Automobilzulieferer sehr flexibel, anpassungsfähig und innovativ reagieren und können sich nicht auf organisches Wachstum in traditionellen Feldern verlassen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Wettbewerbsfähigkeit der beiden Neapco- Gesellschaften durch die Ausrichtung auf Elektromobilität zusammen mit Maßnahmen zur Restrukturierung und Modernisierung am Standort Düren maßgeblich gestärkt werden konnte. (...)

Die Vorhabensbeschreibung und die vorgelegte Planung sind weitgehend nachvollziehbar. Die Gewinn- und Verlustplanung der Neapco Europe Service GmbH weist für den Betrachtungszeitraum von Beginn an positive Ergebnisse und einen positiven Cashflow aus. Ob der Absatz in der geplanten Höhe realisierbar ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Allerdings kann die Neapco Europe Service GmbH diesem

Risiko aufgrund der vorgesehenen flexiblen Personaleinsatzplanung begegnen und im Prozess den Personalbedarf steuern.

Es kann angenommen werden, dass aufgrund des neuen Auftragspotentials, der Fokussierung auf Elektromobilität sowie der Einbindung in den Neapco-Unternehmensverbund die Aussichten günstig sind, dass der Standort gesichert werden kann.

Nach Abwägung der Chancen und Risiken am Markt und der Stärken und Schwächen des Unternehmens kann zusammenfassend festgehalten werden, dass sich die Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Inklusionsabteilung aus heutiger Sicht überwiegend positiv darstellen, so dass davon auszugehen ist, dass die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung gesichert werden können. Eine Förderung des Vorhabens kann befürwortet werden. (FAF gGmbH vom 09.10.2018)

#### **4.3.5. Bezuschussung**

##### **4.3.5.1. Investive Zuschüsse**

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht die Neapco Europe Service GmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 12.800 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für die Ausstattung der Arbeitsplätze (8,4 T €) und des Aufenthaltsraums (1 T €) sowie einen Säulenschwenkkran (3,4 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 10.240 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 2.560 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt voraussichtlich über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

##### **4.3.5.2. Laufende Zuschüsse**

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 9: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	<b>ab 11.2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Personen</b>	3	3	3	3	3
<b>PK (AN-Brutto) in €</b>	13.493	82.574	84.226	85.910	87.628
<b>Zuschuss § 217 SGB IX in €</b>	1.260	7.560	7.560	7.560	7.560
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV in €</b>	4.048	24.772	25.268	25.773	26.288
<b>Zuschüsse Gesamt in €</b>	5.308	32.332	32.828	33.333	33.848

#### **4.3.6. Beschlussvorschlag**

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung der Inklusionsabteilung der Neapco Europe Service GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 10.240 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 5.308 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

## **Anlage zur Vorlage Nr. 14/3033:**

### **Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

#### **1. Das Beratungs- und Antragsverfahren**

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

## **2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

### **2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt**

#### **2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten**

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

### **2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche**

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

#### **2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands**

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

#### **2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV**

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

## **2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe**

### **2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!“**

Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

### **2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“**

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Inklusionsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

### **2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX**

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

### **2.2.4. LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion**

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

#### **2.2.4.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen**

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

#### **2.2.4.1 Teil II: Besondere Budgetleistungen**

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

### **2.3. Stiftungsmittel**

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

### **3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe**

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind je-

doch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

#### **4. Vergabe öffentlicher Aufträge**

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.